

Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

(Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)

Entwurf

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 40 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck
(Art. 29 Abs. 1 und 2 ArG)

Diese Verordnung bezweckt den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer physischen und psychischen Entwicklung.

Art. 2 Gegenstand und Verhältnis zum Arbeitsgesetz

¹ Diese Verordnung regelt die Beschäftigung von Jugendlichen.

² Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten das Arbeitsgesetz und dessen übrige Verordnungen.

Art. 3 Anwendung des Arbeitsgesetzes auf bestimmte Betriebsarten
(Art. 2 Abs. 3 und 4 Abs. 3 ArG)

¹ In Betrieben mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion ist das Arbeitsgesetz anwendbar auf Jugendliche in der beruflichen Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002² (BBG) (nachfolgend: berufliche Grundbildung).

² In Familienbetrieben ist das Arbeitsgesetz auf jugendliche Familienangehörige anwendbar, sofern diese gemeinsam mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beschäftigt werden.

2. Abschnitt: Besondere Tätigkeiten

Art. 4 Gefährliche Arbeiten
(Art. 29 Abs. 3 ArG)

¹ Jugendliche dürfen für gefährliche Arbeiten nicht beschäftigt werden.

² Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Erziehung, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physischen und psychischen Entwicklung beeinträchtigen können.

³ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) legt fest, welche Arbeiten nach der Erfahrung und dem Stand der Technik als gefährlich gelten. Es berücksichtigt dabei, dass bei Jugendlichen mangels Erfahrung oder Ausbildung das Bewusstsein für Gefahren und die Fähigkeit, sich vor ihnen zu schützen, im Vergleich zu Erwachsenen weniger ausgeprägt sind.

⁴ Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) kann für Jugendliche ab 16 Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung nötig ist. Es legt die notwendigen Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes fest.

⁵ Darüber hinaus kann das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung notwendig ist.

Art. 5 Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés
(Art. 29 Abs. 3 ArG)

¹ Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben.

² Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés. Im Rahmen einer anerkannten Berufsbildung kann die Beschäftigung bewilligt werden.

Art. 6 Arbeit in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden für die Arbeit in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben.

Art. 7 Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung

(Art. 30 Abs. 2 Bst. b ArG)

Jugendliche dürfen für kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten sowie zu Werbezwecken im Rahmen von Radio-, Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen und bei kulturellen Anlässen wie Theater-, Zirkus- oder Musikaufführungen, einschliesslich Proben sowie bei Sportanlässen beschäftigt werden, sofern die Tätigkeit keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und die Tätigkeit den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt.

Art. 8 Leichte Arbeiten

(Art. 30 Abs. 2 Bst. a ArG)

¹Wo nicht eine der Sonderbestimmungen nach den Artikeln 4–7 gilt, dürfen Jugendliche ab 13 Jahren für leichte Arbeiten beschäftigt werden, namentlich für ein Berufswahlpraktikum im Rahmen eines vom Betrieb oder von der Berufsberatung aufgestellten Programms.

²Als leicht gelten Arbeiten, die ihrer Natur oder den Umständen nach, unter denen sie verrichtet werden, keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und die Tätigkeit den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt.

3. Abschnitt: Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher unter 15 Jahren

(Art. 30 Abs. 3 ArG)

Art. 9

¹In Kantonen, in denen Jugendliche unter 15 Jahren aus der Schulpflicht entlassen werden, kann die kantonale Behörde im Einzelfall die regelmässige Beschäftigung von schulentlassenen Jugendlichen ab 14 Jahren bewilligen.

²Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur erteilen, wenn ein ärztliches Zeugnis bestätigt, dass der Gesundheitszustand der oder des Jugendlichen die vorzeitige Aufnahme einer regelmässigen Beschäftigung erlaubt, die vorgesehene Tätigkeit die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährdet.

4. Abschnitt: Arbeits- und Ruhezeit

Art. 10 Tägliche Höchstarbeitszeit von Jugendlichen unter 13 Jahren

(Art. 30 Abs. 2 Bst. b ArG)

Die Höchstarbeitszeit für Jugendliche unter 13 Jahren beträgt 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche.

Art. 11 Wöchentliche und tägliche Höchstarbeitszeiten sowie Pausen für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren

(Art. 30 Abs. 2 Bst. a ArG)

Die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen:

- a. während der Schulzeit: 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche ;
- b. während der halben Dauer der Schulferien: 7 Stunden pro Tag und 35 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 Uhr und 18 Uhr, wobei bei mehr als 5 Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist;
- c. während eines Berufswahlpraktikums 8 Stunden innerhalb von 10 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche zwischen 6 Uhr und 18 Uhr, wobei bei mehr als 5 Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist und das Praktikum höchstens 2 Wochen dauern darf.

Art. 12 Ausnahmewilligung für Nachtarbeit

(Art. 17 Abs. 5 und 31 Abs. 4 ArG)

¹Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren zwischen 22 und 6 Uhr während höchstens 9 Stunden innerhalb von 10 Stunden kann bewilligt werden, sofern:

- a. die Beschäftigung in der Nacht notwendig ist, um die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen;
- b. die Beschäftigung in der Nacht im betreffenden Beruf üblich ist;
- c. die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und
- d. die Beschäftigung in der Nacht den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.

²Die medizinische Untersuchung und Beratung ist für Jugendliche obligatorisch, die dauernd oder regelmässig in der Nacht beschäftigt werden.

³Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird vom SECO, vorübergehende Nachtarbeit bis zu 10 Nächten pro Kalenderjahr von der kantonalen Behörde bewilligt.

Art. 13 Ausnahmegewilligung für Sonntagsarbeit

(Art. 19 Abs. 4 und 31 Abs. 4 ArG)

¹ Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren an Sonntagen kann bewilligt werden, sofern:

- a. die Beschäftigung am Sonntag notwendig ist, um die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen;
- b. die Beschäftigung am Sonntag im betreffenden Beruf üblich ist;
- c. die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und
- d. die Beschäftigung am Sonntag den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.

² Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom SECO, vorübergehende Sonntagsarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt.

Art. 14 Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit in der beruflichen Grundbildung

(Art. 31 Abs. 4 ArG)

Das EVD legt unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach den Artikeln 12 Absatz 1 und 13 Absatz 1 nach Konsultation der Sozialpartner fest:

- a. für welche beruflichen Grundbildungen keine Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit nach den Artikeln 12 Absatz 1 und 13 Absatz 1 notwendig ist,
- b. den Umfang der Nacht- und Sonntagsarbeit.

Art. 15 Ausnahme vom Verbot der Abend- und Sonntagsarbeit

(Art. 30 Abs. 2 Bst. b und 31 Abs. 4 ArG)

Jugendliche unter 15 Jahren dürfen bei kulturellen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, ausnahmsweise bis 23 Uhr und am Sonntag beschäftigt werden.

Art. 16 Tägliche Ruhezeit

(Art. 31 Abs. 2 ArG)

Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

Art. 17 Überzeitarbeit

(Art. 31 Abs. 3 ArG)

¹ Jugendliche ab 16 Jahren dürfen nur an Werktagen im Tageszeitraum und im Abendzeitraum bis 22 Uhr zu Überzeitarbeit herangezogen werden.

² Jugendliche dürfen während der beruflichen Grundbildung nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden.

5. Abschnitt: Pflicht des Arbeitgebers zur Information und Anleitung

(Art. 29 Abs. 2 ArG)

Art. 18

¹ Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Er muss den Jugendlichen entsprechende Vorschriften und Empfehlungen nach Eintritt in den Betrieb abgeben und erklären.

² Der Arbeitgeber informiert die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden.

6. Abschnitt : Aufgaben und Organisation der Behörden**Art. 19** Eidgenössische Arbeitskommission

(Art. 29 Abs. 3 und 43 Abs. 2 ArG)

Die Eidgenössische Arbeitskommission überprüft alle fünf Jahre die Departementsverordnung nach Artikel 4 Absatz 3 und gibt diesbezügliche Empfehlungen ab.

Art. 20 Zusammenarbeit zwischen dem SECO und dem BBT

¹ Das SECO und das BBT arbeiten für alle Fragen der Gesundheit und der Sicherheit von Jugendlichen in Ausbildung zusammen.

² Das BBT konsultiert das SECO bei der Ausarbeitung der Bildungsverordnungen und Bildungspläne.

³ Das SECO konsultiert das BBT bei der Ausarbeitung der Departementsverordnungen nach den Artikeln 4 Absatz 3 und 14.

7. Abschnitt : Schlussbestimmungen

Art. 21 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung 1 vom 10. Mai 2000³ zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 3

Aufgehoben

4. Kapitel (Art. 47–59)

Aufgehoben

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

³ SR 822.111